

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.01.1971

Geschäftszahl

1764/69

Rechtssatz

Kosten, die einem Hauseigentümer für die Freimachung von Mietwohnungen erwachsen, sind aktivierungspflichtiger Aufwand, da diese Aufwendungen eine Erhöhung des Wertes des Hauses bzw der Liegenschaft nach sich ziehen. Sie können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

*

E 12.1.1971, 1764/69 #2;

Beachte

y5931;